



Amtsblatt für Brandenburg

29. Jahrgang

Potsdam, den 16. Mai 2018

Nummer 19

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Baupreisindexzahl 2018	419
Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)	420
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	
Richtlinie des Gemeinsamen Krebsregisters der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen über eine Aufwandsentschädigung für Meldungen an das Gemeinsame Krebsregister und über das Meldeverfahren	423
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen und Genehmigung zur wesentlichen Änderung von vier Windkraftanlagen in 03222 Lübbenau/Spreewald	427
Ablehnung des Antrages für Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 15518 Briesen (Mark)	427
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beschichtung von Oberflächen unter Einsatz von Lösungsmitteln in 16515 Oranienburg	428
Errichtung und Betrieb von zwei Legehennenanlagen in 16515 Oranienburg, OT Zehlendorf	429
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Bergrechtliches Zulassungsverfahren Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes zum Vorhaben Weiterführung des Tagebaues Welzow-Süd 1994 bis Auslauf; räumlicher Teilabschnitt I in der Fassung der Abänderung/Ergänzung Nr. 01/98	430

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin	
Bekanntmachungen öffentlicher Zustellungen des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin	431
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg	
Anordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg nach § 6 Abs. 9 GwG	433
Anordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG	433
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	434
Güterrechtsregistersachen	436
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	437

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Baupreisindexzahl 2018

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 26. April 2018

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Satz 6 der Brandenburgischen Baugebührenordnung vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Oktober 2016 (GVBl. II Nr. 53) geändert worden ist, macht das Ministerium für Infra-

struktur und Landesplanung als oberste Bauaufsichtsbehörde bekannt:

1. Die Baupreisindexzahl nach § 3 Absatz 1 Satz 3 der Brandenburgischen Baugebührenordnung, mit der die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 2 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,145.
2. Die sich daraus ergebenden fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte werden in der nachstehenden Tabelle veröffentlicht.

Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt
gültig ab 1. Juni 2018

Nr.	Gebäudeart	anrechenbare Bauwerte in Euro/m ³
1	Wohngebäude	129
2	Wochenendhäuser	113
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	174
4	Schulen	165
5	Kindertageseinrichtungen	148
6	Hotels, Pensionen, Heime, Sanatorien bis 60 Betten, Gaststätten, Kantinen	148
7	Hotels, Heime, Sanatorien über 60 Betten	172
8	Krankenhäuser	192
9	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	148
10	Hallenbäder	159
11	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	
11.1	bis 5 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹ und mit nicht geringen Einbauten ²	72
	Bauart schwer ¹	63
	sonstige Bauart	54
11.2	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 20 000 m ³	
	Bauart schwer ¹ und mit nicht geringen Einbauten ²	63
	Bauart schwer ¹	54
	sonstige Bauart	45
11.3	der 20 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m ³	
	Bauart schwer ¹ und mit nicht geringen Einbauten ²	54
	Bauart schwer ¹	45
	sonstige Bauart	34

¹ Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart oder schwerem Stahlbau errichtet werden

² Einbauten, wie Maschinenfundamente, Emporen, tragende Wände, Kranbahnen

Nr.	Gebäudeart	anrechenbare Bauwerte in Euro/m ³
11.4	der 50 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹ und mit nicht geringen Einbauten ²	45
	Bauart schwer ¹	34
	sonstige Bauart	25
12	andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	97
13	andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	87
14	mehrgeschossige Verkaufsstätten	132
15	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	115
16	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	95
17	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	115
18	Tiefgaragen	176
19	Schuppen, Kaltställe, Nebengebäude für Abstellräume, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen sowie ähnliche Gebäude	46
20	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	34
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	19

Zuschlag für Hallenbereiche mit Kranbahnen 52 €/m².

¹ Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart oder schwerem Stahlbau errichtet werden

² Einbauten, wie Maschinenfundamente, Emporen, tragende Wände, Kranbahnen

Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)

Erlass

des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 26. April 2018

Der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur hat die folgenden aktualisierten Nutzungsrichtlinien mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 02/2018 vom 15. Januar 2018 - StB 14/7175.1/3-1/2942000 - für den Bereich der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen eingeführt und dieses auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur unter www.bmvi.de bekannt gemacht. Das vorherige ARS Nr. 03/2014 wurde aufgehoben.

Es wird gebeten, diese Richtlinien für den Bereich der Bundesfernstraßen zu beachten und sinngemäß auch für den Bereich des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) anzuwenden.

Für die Straßen im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg gelten folgende Abweichungen von der Richtlinie:

Die in Teil E Nummer 3 Satz 2 ff. „Verpflichtung der Straßenbauverwaltung zur Mitverlegung passiver Netzinfrastruktur (§ 77i Absatz 7 Satz 1 TKG)“ genannte generelle Mitverlegung in den nächsten fünf Jahren aufgrund eines an Bundesstraßen zu unterstellenden Bedarfes gilt für die Straßen im Anwendungsbereich des Brandenburgischen Straßengesetzes nicht.

Hinsichtlich der Anwendung der „Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien“ (ATB-BeStra), vgl. Teil F Nummer 14 der Richtlinien, gelten im Land Brandenburg die in der Anlage 1 dieses Erlasses enthaltenen Ergänzungen.

Bezüglich der Stellungnahmen von Sachverständigen für Erd- und Grundbau gemäß Arbeitsblatt DWA-A 125 sowie DVGW GW 304 „Rohrvortrieb und verwandte Verfahren“, vgl. Teil D Nummer 2.5.2 der Richtlinien, wird auf die Anlage 2 dieses Erlasses verwiesen.

Dieser Erlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftensystem“ (BRAVORS) unter der Internetseite www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Gemäß § 30 Absatz 6 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg vom 15. März 2016 (<http://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/ggo2016>) wird die Geltung dieses Erlasses auf einen Zeitraum von fünf Jahren ab Inkrafttreten befristet.

Der Erlass „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)“ vom 26. November 2015 (ABl. S. 1337) wird hiermit aufgehoben.

Anlage 1

Zu Teil F Nummer 14 der Nutzungsrichtlinien

Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB-BeStra)

Im Land Brandenburg sind bei der Anwendung der ATB-BeStra die folgenden Ergänzungen zu beachten:

1. Der Grundsatz gemäß Nummer 2 Absatz 1 (Nachweis der Qualifikation gemäß § 8 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A - VOB/A) gilt auch bei Planung und Ausführung durch den Straßennutzer.
2. Die Entscheidung, ob stillgelegte Rohrleitungen zu entfernen sind (Nummer 2 Absatz 9), trifft die Straßenbauverwaltung, wobei die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Leitungseigentümer und die Belange der Straßenbauverwaltung abzuwägen sind.
3. Im Bereich von vorhandenen Straßenbäumen ist das „Merkblatt für Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen (Ausgabe 1989)“, eingeführt mit Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV) Nr. 23/1997, zu beachten. Sind Eingriffe in den Wurzelraum von Straßenbäumen unvermeidbar, handelt es sich um Eingriffe in Natur und Landschaft. Hier ist § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen. Bei Alleen gilt darüber hinaus der § 29 Absatz 3 BNatSchG in Verbindung mit § 17 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG).
4. Die Wiederherstellung gegebenenfalls beschädigter Kilometerungs- beziehungsweise Stationierungszeichen gemäß Nummer 3.1.1 Absatz 4 hat durch Fachfirmen zu erfolgen.
5. Der Mindestabstand von Leitungen zu Bauwerken außerhalb des Geltungsbereiches der Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (RE-ING) gemäß Nummer 3.1.1 Absatz 7 ist in jedem Einzelfall zwischen Leitungseigentümer und Straßenbauverwaltung festzulegen. Bei Über- oder Unterkreuzungen von Durchlassbauwerken ist ein Sicherheitsabstand von 0,50 m zwischen Durchlass und Leitung einzuhalten. Im Bereich von Sonderbauwerken, wie zum Beispiel Regenrückhaltebecken, Sedimentationsanlagen etc., die Bestandteil der Straße sind, ist ebenfalls im Einzelfall ein Mindestabstand durch die Straßenbauverwaltung festzulegen.
6. Für Kreuzungen gemäß Nummer 3.1.2 gelten folgende Festlegungen:
 - a) Unabhängig von der Art der Straßenkreuzung (offen/grabenlos, inner-/außerorts, Bundesfern-/Landesstraße) sind die folgenden Mindestüberdeckungen einzuhalten:

	Bundesfernstraßen	Landesstraßen
Druckwasserleitungen	1,50 m	1,50 m
Abwassergefälleleitungen	1,20 m	1,20 m
Leitungen im Seitenbereich (außer Trinkwasserleitungen)	0,80 m	0,80 m
alle übrigen Leitungen	1,50 m	1,20 m

Ausnahmen sind in zu begründenden Einzelfällen möglich.

- b) Bei Querungen von Wasser- und Abwasserdruckleitungen (ausgenommen Hausanschlussleitungen bis DN 50) sowie Gashochdruckleitungen sind grundsätzlich Schutzrohre zu verwenden. Ausnahmen können von der Straßenbauverwaltung zugelassen werden. Erforderlichenfalls kann die Straßenbauverwaltung hierzu die gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen für Erd- und Grundbau gemäß Arbeitsblatt DWA-A 125 beziehungsweise Arbeitsblatt DVGW GW 304 einschließlich Beiblatt - DVGW GW 304:2008-12 vom Versorgungsunternehmen einfordern.
 - c) Unterkreuzungen von Leitungen > DN 50 müssen im Bohr-Press-Verfahren oder im Horizontal-Spülbohrverfahren ausgeführt werden. Verdrängungsraketen dürfen bei Unterkreuzungen bis DN 50 eingesetzt werden. Ein Aufbruch des Straßenkörpers zur Bergung verloren gegangener Erdraketen wird grundsätzlich nicht gestattet.
7. Für Längsverlegungen gemäß Nummer 3.1.3 gelten folgende Festlegungen:

- a) innerhalb von Ortsdurchfahrten:

Mindestüberdeckung	Mindestabstand vom vorhandenen oder geplanten Bord
0,80 m	0,90 m

- b) außerhalb von Ortsdurchfahrten:

Mindestüberdeckung	bei Abstand zur Fahrbahnkante
1,20 m	bis 1,50 m
0,80 m/1,00 m (im Muldenbereich)	> 1,50 m

Die Mindestüberdeckungen sind so zu wählen, dass Straßenausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen (zum Beispiel Grabensanierung, Aufstellung von Schutzeinrichtungen etc.) sowie Straßeneinrichtungen und deren Zubehör durch die Leitungen nicht behindert werden.

- c) Die Verlegung von Leitungen außerhalb von Ortsdurchfahrten erfolgt nach den Vorgaben der Straßenbauverwaltung am äußeren Rand des Straßengrundstücks, soweit dies nicht durch vorhandenen Leitungsbestand, vorhandenen Baumbestand, geplante Neupflanzungen oder Radwege ausgeschlossen ist.
- d) Eine Längsverlegung von Leitungen an Bundesautobahnen kommt grundsätzlich nur für Telekommunikationsleitungen am äußersten Rand des Straßengrundstücks in Betracht. Bei einer Parallelverlegung von Leitungen ist im Einzelfall durch die Straßenbauverwaltung der Abstand festzulegen.
- e) Sollte eine Verlegung von Telekommunikationslinien im Bankettbereich gemäß Nummer 3.1.3 Absatz 4 unvermeidbar sein, hat sie grundsätzlich mit einer Mindestüberdeckung von 1,20 m und einem Mindestabstand von 1,00 m zum Straßenrand zu erfolgen. An Bundesautobahnen ist eine Verlegung im Bankettbereich nicht gestattet. Hinter vorhandenen Schutzplanken ist bei offener Verlegung ein Abstand von 1,00 m bis 1,50 m (je nach Verlegetiefe) zwischen Grabenkante und Schutzplanke erforderlich. Gleiches gilt für feste Einbauten des Straßenzubehörs.
8. Für Oberirdische Leitungen (Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen) gemäß Nummer 3.2 gelten folgende Festlegungen:
- a) Die Längsverlegung von oberirdischen Leitungen ist an Bundesautobahnen nicht gestattet.
- b) Maste von oberirdischen Leitungen sollen außerhalb der Ortsdurchfahrt mindestens 4,50 m vom Rand der befestigten Fahrbahn entfernt aufgestellt werden. Die Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen - RPS - sind zu beachten.
- c) Freileitungen dürfen vorhandene Bäume oder Alleen beziehungsweise geplante Baumpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- d) Bei kreuzenden Freileitungen sind die erforderlichen lichten Höhen entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften einzuhalten.
9. Die Übergabe der Bestandsdaten in analoger (Papier-) und digitaler Form gemäß Nummer 5 Absatz 1.1 bis 1.4 hat nach den folgenden Grundsätzen zu erfolgen:
- a) Nach Fertigstellung des Vorhabens sind der Straßenbauverwaltung Bestandsunterlagen in analoger und digitaler Form nach den Vorgaben der Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Vermessung (RAS-Verm) (Ausgabe 2001) in den amtlichen Bezugssystemen
- Lage: ETRS 89
Höhe: DHHN2016
- auf der Grundlage des verbindlich für das Land Brandenburg eingeführten Bezugssystemerlasses, Erlass des Ministeriums des Innern vom 1. Dezember 2016, Aktenzeichen: 13 - 541-01, zu übergeben.
- b) Der Verlauf unterirdischer Versorgungseinrichtungen ist an der offenen Baugrube unter Angabe der technischen Parameter (zum Beispiel Durchmesser, Material) einschließlich der Sicherungs- und Betriebseinrichtungen oder sonstiger leitungsspezifischer Einrichtungen in Lage und Höhe aufzumessen.
- c) Die grafischen Daten sind 3-dimensional im DXF-Format mit einer genauen Symbol- und Ebenenbeschreibung zu liefern. Darüber hinaus sind zu übergeben:
- aa) druckfähige PDF-Datei mit dem Inhalt der DXF-Datei,
bb) Koordinatenlisten,
cc) Bohrprotokolle, wenn diese vorliegen.
- d) Die Einmessung muss einen eindeutigen Bezug zur Stationierung (Straßen- beziehungsweise Autobahnbezeichnung, Straßenabschnitt, Stationierung beziehungsweise bei Autobahnen Betriebskilometer) der Straßeninformationsbank (SIB) des Landes Brandenburg enthalten. Auf Antrag stellt die Straßenbauverwaltung den Versorgungs- beziehungsweise TK-Unternehmen hierzu die digitalen Straßendaten aus der SIB kostenlos im Format DXF zur Verfügung.
- e) Die Stationierung erfolgt mit den Angaben „Straßenabschnitt“ und „Von Station ...“ - „Bis Station ...“.
- f) Die übergebenen Daten müssen einen eindeutigen Bezug zum jeweiligen Vertrag beziehungsweise Bescheid aufweisen (Aktenzeichen, Maßnahmenbezeichnung etc.).
- g) Bei schräger Querung der Straße sind beide Schnittpunkte (Leitung mit befestigter Straßenkante) zu stationieren.
- h) Dokumentationspflichtiger Bereich für Längsverlegungen
- aa) bei Autobahnen 100 m seitlicher Abstand von der befestigten Fahrbahnkante,
bb) bei sonstigen klassifizierten Straßen 40 m seitlicher Abstand von der befestigten Fahrbahnkante (außerorts),
cc) bei sonstigen klassifizierten Straßen von der befestigten Fahrbahnkante bis zur nächsten Anrainergrenze (innerorts).
- i) Hausanschlussleitungen, die von einer aufgemessenen Hauptleitung Richtung Anliegergrundstück verlegt werden und nicht die Straße queren, brauchen nicht aufgemessen zu werden, wobei die Einhaltung der Regelüberdeckung Voraussetzung ist.

- j) Ist die Hauptleitung nicht aufgemessen, ist die Hausanschlussleitung in jedem Fall nach den oben genannten Vorgaben einzumessen.

Anlage 2

Zu Teil D Nummer 2.5.2 der Nutzungsrichtlinien

Ver- und Entsorgungsleitungen in Verbindung mit den Arbeitsblättern DWA-A 125 beziehungsweise Arbeitsblatt DVGW GW 304 „Rohrvortrieb und verwandte Verfahren“,

Stellungnahmen von Sachverständigen für Erd- und Grundbau

Im Land Brandenburg gibt es derzeit noch keine ausreichende Menge an von der Ingenieurkammer beziehungsweise von der Obersten Bauaufsichtsbehörde zugelassenen Sachverständigen für Erd- und Grundbau mit Erfahrung im Rohrvortrieb.

Aufgrund von eingeschränkten Kapazitäten der Sachverständigen führt dies zu Verzögerungen der Baumaßnahmen. Daher sollte die Einbeziehung eines Sachverständigen auf die wirklich notwendigen Fälle beschränkt werden (vgl. Nummer 1). Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass die dem Brandenburgischen Straßengesetz unterliegenden Straßen hinsichtlich ihrer Verkehrsbedeutung und des Straßenaufbaus in der Regel geringere Anforderungen haben als die im Arbeitsblatt behandelten Bundesfernstraßen. Bei besonders dringlichen Baumaßnahmen muss ausnahmsweise die Möglichkeit eröffnet werden auch auf anerkannte Sachverständige aus anderen Bundesländern zurückzugreifen (vgl. Nummer 2).

Ergänzend zu den Arbeitsblättern DWA-A 125/GW 304 sowie Beiblatt GW 304:2008-12, die die Einschaltung eines Sachverständigen für Erd- und Grundbau für Bundesfernstraßen regeln, wird für Straßen im Zuständigkeitsbereich des Brandenburgischen Straßengesetzes Folgendes festgelegt:

1. Bei der Herstellung von Abwasser-Hausanschlussleitungen beziehungsweise Anschlusskanälen sowie von Gas- und Wasserleitungen kann auf die Einschaltung eines Sachverständigen für Erd- und Grundbau grundsätzlich bis zu einem Außendurchmesser von 350 mm verzichtet werden. In diesen Fällen müssen die Aufgaben des Sachverständigen für Erd- und Grundbau vom Leitungsträger wahrgenommen werden.
2. In Fällen, in denen eine besondere Dringlichkeit und eine drohende Verzögerung bei Bestellung eines im Land zugelassenen Sachverständigen nachgewiesen wird, ist es ausnahmsweise ausreichend einen vom DVGW beziehungsweise DWA zertifizierten Sachverständigen zu bestellen. Diese Ausnahme ist befristet und gilt bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Erlasses nach fünf Jahren. Danach wird erneut geprüft, ob eine ausreichende Zahl Sachverständige im Land Brandenburg zugelassen ist oder eine weitere Ausnahme notwendig ist.

Richtlinie des Gemeinsamen Krebsregisters der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen über eine Aufwandsentschädigung für Meldungen an das Gemeinsame Krebsregister und über das Meldeverfahren

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Vom 12. März 2018

Gemäß § 3 Absatz 4 des Krebsregistergesetzes vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3351) in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen vom 20./24. November 1997 in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsausschuss des Gemeinsamen Krebsregisters am 12. März 2018 die folgende Richtlinie beschlossen:

- 1 Eine Aufwandsentschädigung wird gemäß § 3 Absatz 4 des Krebsregistergesetzes gezahlt für Meldungen von bösartigen nicht-melanotischen Neubildungen der Haut einschließlich ihrer Frühstadien, sofern die weiteren Voraussetzungen nach Nummern 2.1 bis 2.3, 3 und 4 sowie keine Ausnahme nach Nummer 2.4 dieser Richtlinie vorliegt.
- 2 Die Aufwandsentschädigung für die Meldungen wird wie folgt festgelegt:
 - 2.1 Für vollständige Meldungen, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie beim Gemeinsamen Krebsregister eingehen, wird eine Aufwandsentschädigung nach folgenden Sätzen gezahlt:

	€
a) Elektronische Meldung über klinische Krebsregister nach § 65c SGB V (KKR)	pro Fall 6,50
b) Elektronische Direktmeldungen	pro Fall 4,00
c) Direktmeldungen per GKR-Meldebogen	3,00
 - 2.2 Der Satz für die Aufwandsentschädigung für Meldungen über klinische Krebsregister nach Nummer 2.1 Buchstabe a ist ein Pauschalbetrag, der sämtliche Einzelsätze für Meldungen enthält, die an das zuständige klinische Krebsregister erfolgt sind. Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe das jeweilige klinische Krebsregister den meldenden Ärzten/Ärztinnen oder Zahnärzten/Zahnärztinnen eine Aufwandsentschädigung zahlt, richtet sich nicht nach dieser Richtlinie, sondern nach den für das jeweilige klinische Krebsregister geltenden Regelungen oder den getroffenen Vereinbarungen.

2.3 Bei multiplen Basaliomen eines Patienten wird nur für die Meldung des ersten Basalioms eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

2.4 Keine Aufwandsentschädigung wird gezahlt für:

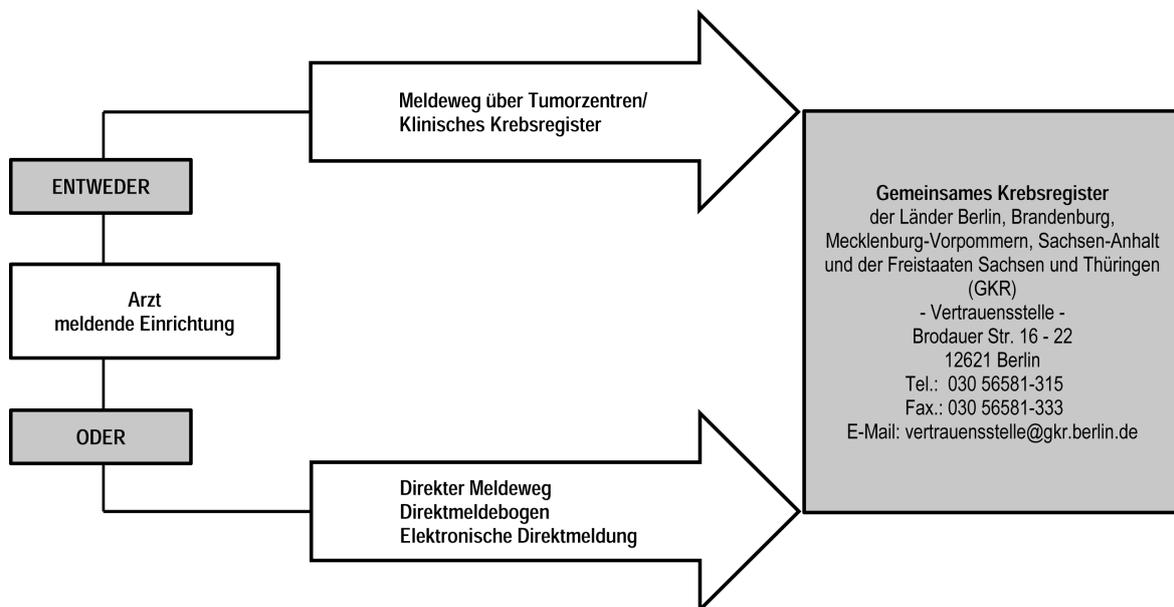
- a) Meldungen zu Metastasen und Rezidiven von bereits gemeldeten Primärerkrankungen (ausgenommen Metastasen bei unbekanntem nicht-melanotischem Primärtumor der Haut),
- b) Behandlungsmeldungen von Metastasen und Rezidiven,
- c) weitere Verlaufsmeldungen zu bereits gemeldeten Primärerkrankungen (zum Beispiel Kontroll- oder Nachsorgemeldungen),
- d) unzulässige und unleserliche Meldebogen,
- e) Meldungen mit einem über drei Jahre zurückliegenden Diagnosedatum,
- f) Mehrfachmeldungen derselben Krebserkrankung durch denselben Melder.

2.5 Bei den Sätzen nach Nummer 2.1 handelt es sich um pauschale Bruttobeträge, mit deren Zahlung durch das Gemeinsame Krebsregister sämtliche mit der Meldung verbundenen Aufwände und Aufwendungen aufseiten der/des Meldenden oder des klinischen Krebsregisters, insbesondere etwaig anfallende Umsatzsteuern sowie Porto- und Verwaltungskosten, abgegolten sind.

3 Eine Aufwandsentschädigung wird nur für die Meldungen gezahlt, für deren Verarbeitung das Gemeinsame Krebsregister gemäß Artikel 2 des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister in der jeweils geltenden Fassung sachlich und örtlich zuständig ist.

4 Die Aufwandsentschädigung wird unter den folgenden weiteren Voraussetzungen gezahlt:

4.1 Die Meldung ist nach Maßgabe der jeweils geltenden bundes- und landesrechtlichen Regelungen **entweder** über das für die/den Meldenden zuständige klinische Krebsregister **oder** direkt an die Vertrauensstelle des Gemeinsamen Krebsregisters zu übermitteln.



4.2 Bei **direkter Meldung** ist der GKR-Meldebogen für Direktmelder in der jeweiligen aktualisierten Auflage zu verwenden. Elektronische Direktmeldungen sind nach vom Gemeinsamen Krebsregister vorgegebener Datenstruktur zu übermitteln. Die Meldungen sind an die Vertrauensstelle des Gemeinsamen Krebsregisters zu senden. Meldungen über ein klinisches Krebsregister sind elektronisch über eine vom Gemeinsamen Krebsregister festgelegte Schnittstelle an die Vertrauensstelle zu senden.

4.2.1 Unbeschadet abweichender landesrechtlicher Regelungen ist den Meldungen an das Gemeinsame Krebsregister stets eine Anforderung zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung beizulegen (Anlage). Da Meldende oder ihre Auftraggeber hinsichtlich der Aufwandsentschädigung

nach Nummer 2.1 der gesetzlichen Verpflichtung zur Abführung von Umsatzsteuer unterliegen, erfolgt die Anforderung nach Satz 1 unter Beachtung der Anforderungen für die Rechnungslegung nach § 14 Absatz 4 des Umsatzsteuergesetzes, insbesondere unter Angabe der Steuernummer beziehungsweise der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, des anzuwendenden Steuersatzes sowie des auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrages, sofern die Umsatzsteuer nicht nach § 19 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes (sogenannte Kleinunternehmerregelung) unerhoben bleibt.

4.2.2 Es können mehrere Meldebögen mit einer zusammenfassenden Anforderung zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung in einem Brief übersandt werden.

- 5 Weitere Hinweise
- 5.1 Bei Meldungen über ein klinisches Krebsregister können die entsprechenden Ansprechpartner beim Gemeinsamen Krebsregister erfragt werden.
- 5.2 Meldeunterlagen (Meldebogen, Aufwandsentschädigungs-Richtlinie sowie Anforderungsformular für die Zahlung der Aufwandsentschädigung) sind über die Homepage des GKR (www.krebsregister.berlin.de) oder von der Vertrauensstelle telefonisch (030 56581-315) oder per Mail (vertrauensstelle@gkr.berlin.de) zu beziehen.
- 6 Abweichend von Nummer 1 wird eine Aufwandsentschädigung auch für solche Meldungen gezahlt, die bösartige Neubildungen einschließlich ihrer Frühstadien sowie gutartige Neubildungen des Zentralnervensystems mit Diagnosedatum vom 1. Januar 2013 bis zum 30. Juni 2018 betreffen, soweit diese Meldungen bis zum 31. Dezember 2018 beim GKR eingehen. Ausgenommen davon sind landesrechtlich vorgesehene Meldungen an ein klinisches Krebsregister im Sinne des § 65c Absatz 6 Satz 1 SGB V, für die ein Anspruch auf Zahlung einer Meldevergütung auf Grundlage der Krebsregister-Meldevergütungs-Vereinbarung nach § 65c Absatz 6 Satz 5 SGB V vom 15. Dezember 2014 in der jeweils geltenden Fassung besteht oder bestanden hat.
- 7 Diese Richtlinie tritt am 1. April 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der am Gemeinsamen Krebsregister (GKR) beteiligten Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen über die Vergütung von Meldungen vom 22. Juni 2000 (ABl. S. 354) außer Kraft.

Anlage

An:
 Gemeinsames Krebsregister der Länder Berlin,
 Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern,
 Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen
 und Thüringen (GKR)
 - Vertrauensstelle -
 Brodauer Str. 16 - 22
 12621 Berlin

Absender/Stempel
Vollständige Anschrift der Melderin/des Melders

Tel.: 030 56581-200
 Fax: 030 56581-299
 E-Mail: vertrauensstelle@gkr.berlin.de

Anforderung zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung für Meldungen
 gemäß Aufwandsentschädigungsrichtlinie des GKR vom 12. März 2018

Rechnungsnummer:

Steuernummer/Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

Meldungen im Zeitraum vom bis

		Angaben des Melders		Korrekturangaben des GKR nach Prüfung gemäß AE-Richtlinie	
	€	Anzahl	Betrag in €	Anzahl	Betrag in €
Elektronische Meldung über Tumorzentren oder Klinische Krebsregister	6,50				
pro Fall					
Elektronische Direktmeldungen	4,00				
pro Fall					
Direktmeldungen per GKR-Meldebogen	3,00				
Summe					
sofern zutreffend: Enthaltene gesetzl. Umsatzsteuer (19 %)					
Sachlich und rechnerisch richtig Datum, Unterschrift GKR					
Abzeichnung Anordnungsbefugter GKR					

Erklärung:

Kein Umsatzsteuerausweis aufgrund Anwendung der Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes.

Kontoinhaber	
IBAN	
BIC	
Geldinstitut	
Verwendungszweck	

.....
 Datum

.....
 Unterschrift

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen und Genehmigung zur wesentlichen Änderung von vier Windkraftanlagen in 03222 Lübbenau/Spreewald

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 15. Mai 2018

Der Firma ETL Energietechnik Leipzig GmbH, Scherlstraße 2 in 04103 Leipzig wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für zwei Windkraftanlagen (WKA) in 03222 Lübbenau/Spreewald in der Gemarkung Bischdorf, Flur 10, Flurstück 27 und Gemarkung Kittlitz, Flur 14, Flurstück 37 erteilt. Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer WKA vom Typ VESTAS V126 und einer WKA vom Typ VESTAS V136 im Windpark Kittlitz III.

Des Weiteren wurde derselben Firma die Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung von vier Windkraftanlagen in 03222 Lübbenau/Spreewald in der Gemarkung Bischdorf, Flur 10, Flurstück 31 und Gemarkung Kittlitz, Flur 14, Flurstücke 33, 35 erteilt. Gegenstand der Änderung ist der Wechsel des Anlagentyps der bereits genehmigten vier WKA im Windpark Kittlitz III. Anstelle der ursprünglich beantragten WKA des Typs VESTAS V90 sollen nun zwei WKA vom Typ VESTAS V126 und zwei vom Typ VESTAS V136 errichtet werden. Zusätzlich werden die Standorte von zwei WKA verschoben und die Zufahrt geändert.

Der Anlagentyp VESTAS V126 hat eine Gesamthöhe von 200 m, eine Nabenhöhe von 137 m und einen Rotordurchmesser von 126 m.

Der Anlagentyp VESTAS V136 hat eine Gesamthöhe von 200 m, eine Nabenhöhe von 132 m und einen Rotordurchmesser 136 m.

Der Schallleistungspegel wurde für beide Anlagentypen mit 105,7 dB(A) angegeben. Der Mast ist jeweils ein geschlossener, konischer Stahlrohrturm. Die Trafostation ist im Turm integriert. Die elektrische Leistung jeder Anlage beträgt 3,45 MW.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die

- Baugenehmigung mit Zulassung der Abweichungen zur Reduzierung der Abstandsflächen und
- naturschutzrechtliche Eingriffszulassung

ein. Sie wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid nach BImSchG liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 17. Mai 2018 bis einschließlich 30. Mai 2018** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Ablehnung des Antrages für Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 15518 Briesen (Mark)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 15. Mai 2018

Der Antrag der wpd Windpark Nr. 384 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windkraftanlagen (WKA) auf dem Grundstück in 15518 Briesen (Mark) in der Gemarkung Biegen, Flur 1, Flurstücke 141, 167, 170, 176 und 181 wird abgelehnt. (Az.: G05217)

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Auslegung

Die Entscheidung liegt in der Zeit **vom 17. Mai 2018 bis einschließlich 30. Mai 2018** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3 - 4, Haus II, Zimmer 15 in 15518 Briesen (Mark) aus

und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beschichtung von Oberflächen unter Einsatz von Lösungsmitteln in 16515 Oranienburg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 15. Mai 2018

Der Firma ORAFOL Europe GmbH, Orafolstraße 2 in 16515 Oranienburg wurde mit der Genehmigung des Landesamtes für Umwelt 10.005.00/18/5.1.1.1EG/T11 vom 27.11.2017 die bauliche Errichtung der Halle 11 für eine Anlage zur Beschichtung von Oberflächen unter Einsatz von Lösungsmitteln auf dem Grundstück in der Orafolstraße 2 in 16515 Oranienburg in der Gemarkung Oranienburg, Flur 1, Flurstücke 294, 6/80, 6/70, 3883, 3886, erteilt.

Nummehr beabsichtigt die ORAFOL Europe GmbH, diese Genehmigung nicht mehr umzusetzen und plant stattdessen eine größere Halle einschließlich anderer maschinentechnischer Ausrüstung.

Hierfür beantragt die ORAFOL Europe GmbH eine neue Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), eine Anlage zur Beschichtung von Oberflächen unter Einsatz von Lösungsmitteln auf den gleichen Flurstücken wie oben genannt zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen den Neubau einer Produktionshalle, in der eine Beschichtungsanlage und zwei Siebdruckmaschinen für lösemittelhaltige Systeme, ein Tanklager, zwei Mischräume inklusive Teilereinigung, Lager- und Technikräume, ein Dampferzeuger, Labore, Sozialräume, ein Rollenlager, Schneid- und Wickelmaschinen sowie technische Aggregate für die Gebäudeausrüstung untergebracht werden. Im Außenbereich der Halle sollen eine Abluftreinigungsanlage mit integrierten Thermalölssystemen, eine überdachte Umschlagsfläche mit zwei STELCON-Wannen, befestigte Fahrwege sowie eine Grundstücksentwässerungsanlage, bestehend aus Entwässerungsleitungen, selbsttätigem Leichtflüssigkeitsabscheider, mechanischen Absperrvorrichtungen, einem Sickerwasserbecken und zwei Mulden errichtet werden.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 5.1.1.1GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im März 2019 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden einen Monat **vom 23. Mai 2018 bis einschließlich 22. Juni 2018** ausgelegt und können von jedermann eingesehen werden

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke während der Dienststunden,

- im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer, während folgender Dienststunden:
 Montag, Mittwoch, Donnerstag 8 bis 12 und 13 bis 16 Uhr
 Dienstag 8 bis 12 und 13 bis 17 Uhr
 Freitag 8 bis 13 Uhr.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 23. Mai 2018 bis einschließlich 23. Juli 2018** schriftlich bei der Stadt Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg oder schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 13. September 2018 um 10 Uhr im Landkreis Oberhavel im Kreistagssaal im Haus 3 in der Havelstraße 3 in 16515 Oranienburg**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S.1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt
 Abteilung Technischer Umweltschutz 1
 Genehmigungsverfahrensstelle West

Errichtung und Betrieb von zwei Legehennenanlagen in 16515 Oranienburg, OT Zehlendorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
 Vom 15. Mai 2018

Mit Bekanntmachung vom 16. Januar wurde der Erörterungstermin zu den Vorhaben der Firma **Vortalen Legehennenbetrieb** aus 49733 Haren/Wesuermoor, Weststraße 7, und der Firma **Zehlendorfer BioEi GbR** aus 49733 Haren/Wesuermoor, Weststraße 7 für den 23. Mai 2018 um 10 Uhr im Oranienwerk, Kremmener Straße 43, Kultursaal im 1. OG in 16515 Oranienburg festgelegt.

Dieser Termin wird vertagt.

Ort und Zeit eines neuen Erörterungstermins werden frühzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt
 Abteilung Technischer Umweltschutz 1
 Genehmigungsverfahrensstelle West

**Bergrechtliches Zulassungsverfahren
Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes
zum Vorhaben Weiterführung des Tagebaues
Welzow-Süd 1994 bis Auslauf;
räumlicher Teilabschnitt I in der Fassung
der Abänderung/Ergänzung Nr. 01/98**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 18. April 2018

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) hat mit Bescheid vom 18. April 2018 (Gz.: w40-1.2-1-1) die Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes zum Vorhaben Weiterführung des Tagebaues Welzow-Süd 1994 bis Auslauf; räumlicher Teilabschnitt I in der Fassung der Abänderung/Ergänzung Nr. 01/98 gemäß §§ 54, 56, 48 Absatz 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), für den Geltungszeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2038 unter Gz.: w40-1.2-1-1 zugelassen.

Der Antragstellerin wurden Auflagen erteilt.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, einzulegen.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit einer Ausfertigung der zugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit **vom 22.05.2018 bis einschließlich 04.06.2018** im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, Haus 1, Raum 005 während der Dienststunden wie folgt zur Einsichtnahme aus:

montags - donnerstags	von 8:00 bis 11:30 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
freitags	von 8:00 bis 11:30 Uhr

Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Zulassungsbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus angefordert werden.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen werden gemäß § 27a VwVfG auch auf der Internetseite des LBGR veröffentlicht und können unter www.lbgr.brandenburg.de (Genehmigungsverfahren → fakultative Rahmenbetriebspläne) eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Bekanntmachungen öffentlicher Zustellungen des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin

Vom 24. April 2018

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), wurde die öffentliche Zustellung über die Anhörung zu einer beabsichtigten Waldschutzmaßnahme gegen die Forleule im Frühjahr 2018 angeordnet und erfolgt durch nachfolgende Benachrichtigung der Oberförsterei Lehnin vom 24.04.2018.

Zustellende Behörde: Landesbetrieb Forst Brandenburg
Oberförsterei Lehnin
Am Fischersberg 6
14797 Kloster Lehnin

Adressat/Empfänger: Ahlert, Martha oder dessen Erben

Letzte bekannte Anschrift: nicht bekannt

Betreff: Schreiben zur Durchführung einer
Waldschutzmaßnahme gegen die
Forleule im Frühjahr 2018 auf Wald-
flächen in der Gemarkung Boecke
vom 24.04.2018
Az.: LFB.13.09-7020-19/2018-135

Da die Erben, ein Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigter der genannten Person nicht bekannt sind, wird das im Betreff genannte Schreiben vom 24.04.2018 öffentlich zugestellt. Der Betroffene kann das Original beim

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Oberförsterei Lehnin
Am Fischersberg 6
14797 Kloster Lehnin

Montag bis Donnerstag von 8 - 12 und 13 - 16 Uhr einsehen und in Empfang nehmen. Das Schreiben gilt zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Benachrichtigung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), wurde die öffentliche Zustellung über die Anhörung zu einer beabsichtigten Waldschutzmaßnahme gegen die Forleule im Frühjahr 2018 angeordnet und erfolgt durch nachfolgende Benachrichtigung der Oberförsterei Lehnin vom 24.04.2018.

Zustellende Behörde: Landesbetrieb Forst Brandenburg
Oberförsterei Lehnin
Am Fischersberg 6
14797 Kloster Lehnin

Adressat/Empfänger: Fischer, Irmgard oder dessen Erben

Letzte bekannte Anschrift: nicht bekannt

Betreff: Schreiben zur Durchführung einer
Waldschutzmaßnahme gegen die
Forleule im Frühjahr 2018 auf Wald-
flächen in der Gemarkung Boecke
vom 24.04.2018
Az.: LFB.13.09-7020-19/2018-132

Da die Erben, ein Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigter der genannten Person nicht bekannt sind, wird das im Betreff genannte Schreiben vom 24.04.2018 öffentlich zugestellt. Der Betroffene kann das Original beim

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Oberförsterei Lehnin
Am Fischersberg 6
14797 Kloster Lehnin

Montag bis Donnerstag von 8 - 12 und 13 - 16 Uhr einsehen und in Empfang nehmen. Das Schreiben gilt zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Benachrichtigung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), wurde die öffentliche Zustellung über die Anhörung zu einer beabsichtigten Waldschutzmaßnahme gegen die Forleule im Frühjahr 2018 angeordnet und erfolgt durch nachfolgende Benachrichtigung der Oberförsterei Lehnin vom 24.04.2018.

Zustellende Behörde: Landesbetrieb Forst Brandenburg
Oberförsterei Lehnin
Am Fischersberg 6
14797 Kloster Lehnin

Adressat/Empfänger: Lindstedt, Bernhard oder dessen Erben

Letzte bekannte Anschrift: nicht bekannt

Betreff: Schreiben zur Durchführung einer
Waldschutzmaßnahme gegen die
Forleule im Frühjahr 2018 auf Wald-

flächen in der Gemarkung Wenzlow
vom 24.04.2018

Az.: LFB.13.09-7020-19/2018-131

Da die Erben, ein Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigter der genannten Person nicht bekannt sind, wird das im Betreff genannte Schreiben vom 24.04.2018 öffentlich zugestellt. Der Betroffene kann das Original beim

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Oberförsterei Lehnin
Am Fischersberg 6
14797 Kloster Lehnin

Montag bis Donnerstag von 8 - 12 und 13 - 16 Uhr einsehen und in Empfang nehmen. Das Schreiben gilt zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Benachrichtigung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), wurde die öffentliche Zustellung über die Anhörung zu einer beabsichtigten Waldschutzmaßnahme gegen die Forleule im Frühjahr 2018 angeordnet und erfolgt durch nachfolgende Benachrichtigung der Oberförsterei Lehnin vom 24.04.2018.

Zustellende Behörde: Landesbetrieb Forst Brandenburg
Oberförsterei Lehnin
Am Fischersberg 6
14797 Kloster Lehnin

Adressat/Empfänger: Renter, Willi oder dessen Erben

Letzte bekannte Anschrift: nicht bekannt

Betreff: Schreiben zur Durchführung einer
Waldschutzmaßnahme gegen die
Forleule im Frühjahr 2018 auf
Waldflächen in der Gemarkung
Wenzlow vom 24.04.2018
Az.: LFB.13. 09-7020-19/2018-136

Da die Erben, ein Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigter der genannten Person nicht bekannt sind, wird das im Betreff genannte Schreiben vom 24.04.2018 öffentlich zugestellt. Der Betroffene kann das Original beim

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Oberförsterei Lehnin
Am Fischersberg 6
14797 Kloster Lehnin

Montag bis Donnerstag von 8 - 12 und 13 - 16 Uhr einsehen und in Empfang nehmen. Das Schreiben gilt zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Benachrichtigung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), wurde die öffentliche Zustellung über die Anhörung zu einer beabsichtigten Waldschutzmaßnahme gegen die Forleule im Frühjahr 2018 angeordnet und erfolgt durch nachfolgende Benachrichtigung der Oberförsterei Lehnin vom 24.04.2018.

Zustellende Behörde: Landesbetrieb Forst Brandenburg
Oberförsterei Lehnin
Am Fischersberg 6
14797 Kloster Lehnin

Adressat/Empfänger: Schenke, Karl oder dessen Erben

Letzte bekannte Anschrift: nicht bekannt

Betreff: Schreiben zur Durchführung einer
Waldschutzmaßnahme gegen die
Forleule im Frühjahr 2018 auf Wald-
flächen in der Gemarkung Boecke
vom 24.04.2018
Az.: LFB.13. 09-7020-19/2018-133

Da die Erben, ein Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigter der genannten Person nicht bekannt sind, wird das im Betreff genannte Schreiben vom 24.04.2018 öffentlich zugestellt. Der Betroffene kann das Original beim

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Oberförsterei Lehnin
Am Fischersberg 6
14797 Kloster Lehnin

Montag bis Donnerstag von 8 - 12 und 13 - 16 Uhr einsehen und in Empfang nehmen. Das Schreiben gilt zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Benachrichtigung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dechow
Leiter der Oberförsterei

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Anordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg nach § 6 Abs. 9 GwG

Die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg hat aufgrund der Befugnis nach § 6 Abs. 9 GwG i. d. F. vom 23.06.2017 (BGBl. I S. 1822) am 09.03.2018 folgende Anordnung zu den internen Sicherungsmaßnahmen (§ 6 Abs. 1 bis 6 GwG) getroffen:

Auf Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände nach § 209 BRAO, die in eigener Praxis tätig sind, finden die Pflichten, interne Sicherungsmaßnahmen zu treffen, nämlich

- die Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf den Umgang mit Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die Kundensorgfaltspflichten nach §§ 10 bis 17 GwG, die Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG, die Aufzeichnung von Informationen und die Aufbewahrung von Dokumenten nach § 8 GwG und die Einhaltung der sonstigen geldwäscherechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG),
- die Schaffung und Fortentwicklung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien zur Begehung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung oder für Zwecke der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder von Transaktionen (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG),
- die Überprüfung der Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Personalkontroll- und Beurteilungssysteme der Verpflichteten (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG),
- die erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die insoweit einschlägigen Vorschriften und Pflichten, einschließlich Datenschutzbestimmungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG),
- die Überprüfung der zuvor genannten Grundsätze und Verfahren durch eine unabhängige Prüfung, soweit diese Überprüfung angesichts der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit angemessen ist (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG),
- die Schaffung angemessener Vorkehrungen, die es Mitarbeitern und Personen in einer vergleichbaren Position unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglichen, Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften geeigneten Stellen zu berichten (§ 6 Abs. 5 GwG),

keine Anwendung, wenn in der eigenen Praxis nicht mehr als insgesamt zehn Berufsangehörige oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe gemäß § 59 A BRAO tätig sind. Dies gilt nicht für solche Rechtsanwälte, die überwiegend treuhänderische Tätigkeiten im Sinne des § 57 Abs. 3 StBerG ausüben.

Entsprechendes gilt für Rechtsanwälte, die ihren Beruf gemäß § 59a BRAO in Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Sozietät) gemeinsam ausüben oder die in einer Partnerschaftsgesellschaft, die nicht als Rechtsanwaltsgesellschaft anerkannt ist, tätig sind. Gleiches gilt für Rechtsanwälte, im Falle der Kundmachung einer Sozietät, auch wenn die Voraussetzungen nach § 59a BRAO nicht vorliegen, und im Falle der Kundmachung einer Partnerschaftsgesellschaft, auch wenn die Voraussetzungen nach § 1 PartGG nicht vorliegen (Scheinsozietät oder Scheinpartnerschaft).

Entsprechendes gilt für Rechtsanwaltschaften, mit dem Unterschied, dass die Pflichten zu den internen Sicherungsmaßnahmen die Berufsgesellschaft und nicht die natürlichen Personen des Berufsstandes treffen, die ihre berufliche Tätigkeit als Angestellte der Gesellschaft ausüben (§ 6 Abs. 3 GwG i. V. m. § 6 Abs. 1 GwG).

Brandenburg an der Havel, den 29. März 2018

RA Dr. Frank Engelmann
Präsident

Anordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG

Die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg hat aufgrund der Befugnis nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG i. d. F. vom 23.06.2017 (BGBl. I S. 1822) am 09.03.2018 folgende Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten getroffen:

Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände nach § 209 BRAO, die für ihre Mandanten regelmäßig an den Geschäften des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG mitwirken, haben einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die zuständige Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde ist, wenn in der eigenen Praxis mehr als 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59a BRAO tätig sind. Für den Fall seiner Verhinderung ist dem Geldwäschebeauftragten ein Stellvertreter zuzuordnen. Ihre Bestellung oder Entpflichtung ist der zuständigen Rechtsanwaltskammer vorab mitzuteilen.

Brandenburg an der Havel, den 29. März 2018

RA Dr. Frank Engelmann
Präsident

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 3. Juli 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Schmerkendorf Blatt 438** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	8	63		Gebäude-und Freifläche Große Wiese 36	184 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem 2,5-geschossigen Wohnhaus (Randhaus einer Reihenhausbauung), Bj. ca. 1996, und einem Schuppengebäude, gelegen in der Große Wiese 36.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 04.05.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 105.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 34/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 3. Juli 2018, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 3739** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	3	605		Gebäude-und Freifläche, Ludwig-Jahn-Straße	1.350 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem freistehenden, eingeschossigen Lagergebäude mit Pultdach (Bj. ca. 1970er Jahre); gelegen in der Ludwig-Jahn-Straße.

Verkehrswert: 9.000,00 EUR

Ein Gutachten kann auf der Geschäftsstelle des Gerichts, Zimmer A 301, Montag, Donnerstag und Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr sowie Dienstag von 13:00 bis 17:00 Uhr eingesehen werden.

Informationen auch unter: www.zvg.com (komplettes Gutachten)

Az: 15 K 84/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 3. Juli 2018, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Wildgrube Blatt 232** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	2	431		Gebäude-und Freifläche Tröbitzer Str. 9 a	746 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück bebaut mit einem 1,5-geschossigen, teilunterkellerten Wohnhaus (Bj. ca. Ende 1920er Jahre) und einem Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 02.02.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 60.000,00 EUR.

Im Termin am 03.04.2018 wurde der Zuschlag auf das Meistgebot versagt, weil das Gebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreichte.
Az.: 15 K 16/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Dienstag, 3. Juli 2018, 15:30 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Babben Blatt 133** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Babben	1	19/3	Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 28 A	1.994 m ²

versteigert werden.
Beschreibung laut Gutachten: Einfamilienhaus mit Terrassenanbau und Nebengebäude
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 19.06.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 102.000,00 EUR.
Az.: 15 K 59/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Dienstag, 3. Juli 2018, 14:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 1436** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Doberlug-Kirchhain	9	109	Landwirtschaftsfläche	1.027 m ²

versteigert werden.
Beschreibung laut Gutachten: Unbebautes Grundstück in Doberlug-Kirchhain Luckauer Straße zwischen Hausnummern 34 und 36.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 11.04.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 8.200,00 EUR.
Az.: 15 K 28/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Dienstag, 3. Juli 2018, 13:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Rückersdorf Blatt 10407** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Friedersdorf	3	81/5	Gebäude- und Freifläche, Schulstr. 10 b	497 m ²

versteigert werden.
Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück in Friedersdorf ist mit einem Wohnhaus und Nebengebäude bebaut. Der Bestand des Nebengebäudes stellt einen Überbau zu dem Flurstück 82/1 und 81/8 (Fremdgrundstücke) dar.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 28.05.2015.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 20.000,00 EUR.
Az.: 15 K 18/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am
Dienstag, 10. Juli 2018, 13:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Teileigentumsgrundbuch von **Bad Liebenwerda Blatt 2141, 2142 und 2144** eingetragene Teileigentum sowie das im Wohnungsgrundbuch von **Bad Liebenwerda Blatt 2143** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 2141:
346,17/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 4 Flurstück 2786, Verkehrsfläche Nordring, groß 60 m² und Flur 4 Flurstück 2787, Gebäude- und Freifläche Nordring 3, groß 2.095 m² verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Räumlichkeiten

Blatt 2142:
298,68/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 4 Flurstück 2786, Verkehrsfläche Nordring, groß 60 m² und Flur 4 Flurstück 2787, Gebäude- und Freifläche Nordring 3, groß 2.095 m² verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Räumlichkeiten

Blatt 2144:
237,89/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 4 Flurstück 2786, Verkehrsfläche Nordring, groß 60 m² und Flur 4 Flurstück 2787, Gebäude- und Freifläche Nordring 3, groß 2.095 m² verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Räumlichkeiten

Blatt 2143:
117,26/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 4 Flurstück 2786, Verkehrsfläche Nordring, groß 60 m² und Flur 4 Flurstück 2787, Gebäude- und Freifläche Nordring 3, groß 2.095 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Wohnung

versteigert werden.
Beschreibung laut Gutachten: Das Objekt befindet sich in Bad Liebenwerda Nordring 3, 2141 weist eine Nettofläche von ca.

375 m² aus und hauptsächlich ehemalige Büroräume. 2142 hat eine Nettfläche von ca. 356 m² und ehemals genutzte Büros und Therapieraum, 2144 mit 283 m² Nettfläche hat ebenfalls hauptsächlich ehemalige Büros und 2143 im Dachgeschoss mit 175 m² Fläche ehemalige Wohnung und Therapieraum.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher eingetragen worden am 15.02.2013 bzw. 11.03.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf

2141: 97.700,00 EUR

2142: 101.500,00 EUR

2143: 49.700,00 EUR

2144: 1.500,00 EUR

Im Termin am 19.09.2017 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Az.: 15 K 9/13

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 12. Juli 2018, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Fürstenwalde Blatt 4684** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 32, Flurstück 106, Größe: 3.540 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.07.2017 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 25.300,00 EUR.

Postanschrift: Distelweg, 15517 Fürstenwalde

Bebauung: Wochenendhaus

Geschäfts-Nr.: 3 K 53/17

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 12. Juli 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 5234** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jüterbog, Flur 1, Flurstück 195/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Wursthof 4, Größe 154 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 5.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 20.11.2017 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Jüterbog, Wursthof 4. Es ist bebaut mit einem Imbissstand, laut Gutachten ungenutzt. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen/kopiert werden.

Az.: 17 K 88/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 19. Juli 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mellensee Blatt 1185** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Mellensee, Flur 1, Flurstück 349, Gebäude- und Freifläche, Luckenwalder Straße 18, Größe 1.202 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 187.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.06.2017 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15838 Am Mellensee, Luckenwalder Straße 18. Es ist bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus (Baujahr ca. 2011).

Zum Zeitpunkt des Wertermittlungsstichtages war der Innenausbau nicht fertiggestellt.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 53/17

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Nauen

Güterrechtssache

GR 49

Eheleute Dieter Hermann Efken, geb. am 13.08.1959 und Sylvia Evelin Efken geb. Jesse, geb. am 09.02.1961, beide wohnhaft in 56751 Polch

Durch notariellen Vertrag vom 24.08.2017 ist Gütertrennung aufgehoben worden.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium der Finanzen

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Susanne Kühn**, Dienstaussweis-Nr. **215197**, ausgestellt am 09.04.2018, Gültigkeitsvermerk bis zum 08.04.2028, wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.